

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung
der Abwasserabgabe

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausfuhrung
des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981
(GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977
(GVBl S. 82) erlast die Gemeinde EMMERTING folgende

S a t z u n g

fur die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung
der Abwasserabgabe
=====

§ 1.

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwaltung der von ihr nach
§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG)
in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden
Abwasserabgabe eine jahrliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser
anfallt, fur dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8
Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des
Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das voraus-
gegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach
Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde
(Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des
Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der
Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter
ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück
befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Ab-
wasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamt-
schuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück
berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni
des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr 1981	DM	6,--
1982	DM	9,--
1983	DM	12,--
1984	DM	15,--
1985	DM	18,--
für die folgenden Jahre je	DM	20,--

- (2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,
bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emmerting, den 12.01.1982

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting
- Gemeinde Emmerting -




M a i e r
1. Bürgermeister

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Das Landratsamt Altötting hat mit Bescheid vom 19.01.1982 Nr. III/1 - Az. 028 - 2/1 gegen die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Gemeinde Emmerting keine Einwände erhoben.

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 01.02.82 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Untere Dorfstraße 3, 8261 Emmerting.

Hierauf wurde hingewiesen:

1. Durch Anschlag an der Amtstafel. Der Anschlag wurde angeheftet am 01.02.1982 und wieder abgenommen am 11.03.1982.
2. Durch Hinweis im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 8 vom 05.03.82.

Emmerting, den 11.03.1982

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting
- Gemeinde Emmerting -



M a i e r
1. Bürgermeister